Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung an der Mittelschule Viechtach (Schulmensa-Gebührensatzung – SGS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004523

Dokumenten-Nummer: 083996

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss der Verbands-versammlung vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	27.10.2020	28.09.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 31 vom 20.11.2020	20.11.2020	01.01.2021
1. Änderung	13.03.2024	12.03.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 4 vom 19.03.2024	19.03.2024	01.09.2024

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss der Verbands-versammlung vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
2. Änderung	12.03.2025	12.03.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 6 vom 14.03.2025	14.03.2025	15.03.2025
3. Änderung	06.03.2026	05.03.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 8 vom 10.03.2026	10.03.2026	01.10.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsverpflegung (Schulmensa-Gebührensatzung – SGS)

Vom 27.10.2020

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Benutzungsgebühren (Essensgebühren)

[1]Für die Mittagsverpflegung an der Mittelschule Viechtach werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Essensgebühren) erhoben. [2]Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind folgende Benutzerinnen und Benutzer der Mittagsverpflegung:

a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagesklasse aufgenommen worden ist oder in der Ferienbetreuung der Grundschule Viechtach und an der Mittagsverpflegung teilnimmt,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagesklasse oder in der Ferienbetreuung der Grundschule Viechtach und zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben,

c) der sonstige Benutzer bzw. die sonstige Benutzerin der Schulmensa.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der erstmaligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Sofern die Teilnahme am Mittagessen nicht wirksam und fristgerecht gemäß § 3 Abs. 2 der Schulmensa-Benutzungssatzung (SBS) dauerhaft abgemeldet oder das Mittagessen nach Abs. 3 vorübergehend abbestellt wurde, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

(3) [1]Eine vorübergehende Abbestellung des Mittagessens ist nur möglich, wenn dies spätestens am jeweiligen Essenstag bis 08:00 Uhr der jeweiligen Schulleitung, der Leitung der Ferienbetreuung oder dem Personal der Mittagsverpflegung oder deren Beauftragten mitgeteilt wurde. [2]Die Mitteilung kann in Textform, mündlich oder telefonisch erfolgen. [3]Eine Krankmeldung nach § 7 Abs. 2 SBS gilt als vorübergehende Abbestellung.

§ 4
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Essensgebühr wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats oder nach Ende der jeweiligen Ferienbetreuung, fällig.

(2) [1]Die Schuldner der Essensgebühren sollen dem Schulverband Mittelschule Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. [2]Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. [3]Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Mensa oder Schule ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr (Essensgebühr) für die Teilnahme an einem Mittagessen (ohne Getränk) beträgt:

a) Schülerinnen und Schüler der Grundschule, Kinder der Ferienbetreuung an der Grundschule	5,00 €
b) Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, sonstige Personen (z. B. Lehrkräfte)	5,70 €

(2) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6
Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände; Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) [1]Die Personensorgeberechtigten können beim zuständigen Sozialamt bzw. Jobcenter einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Kosten der Mittagsverpflegung stellen. [2]Die Schulen weisen die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf diese Antragsmöglichkeit hin und stellen entsprechende Antragsformulare bereit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Viechtach, 27.10.2020
SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender